

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9		FREITAG, DEN 28. FEBRUAR	2025
Tag	Inhalt	Seite	
18. 2. 2025	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Quartier Colonnaden 707-3-1	232	
18. 2. 2025	Verordnung über das Naturschutzgebiet Vollhöfner Weiden neu: 791-1-124, 791-1-117	235	
19. 2. 2025	Gesetz über ein Register für die Interessenvertretung gegenüber der Bürgerschaft und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Lobbyregistergesetz – HmbLobbyRG) neu: 1101-13	238	
19. 2. 2025	Gesetz zur Stärkung der Gleichstellung an den Hochschulen 221-1	241	
19. 2. 2025	Gesetz zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen sowie weiterer öffentlicher Einrichtungen 63-1, 791-6, 221-20, 2126-18, 753-10, 2126-20, 642-2, 224-3, 224-4, 2139-1, 2330-1	244	
–	Berichtigung	245	
–	Druckfehlerberichtigung	245	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Quartier Colonnaden

Vom 18. Februar 2025

Auf Grund von § 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur
Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) vom
8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort Quartier Colonnaden zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) Entwicklung eines Gestaltungs- und Nutzungskonzeptes,
- b) Planungsvorbereitungsmaßnahmen,
- c) Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und
- d) Interessenvertretung für die Eigentümerschaft im Innovationsbereich.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 9 Absatz 3 GSPI, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 1 224 583 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 12 125 Euro festgesetzt.

§ 6

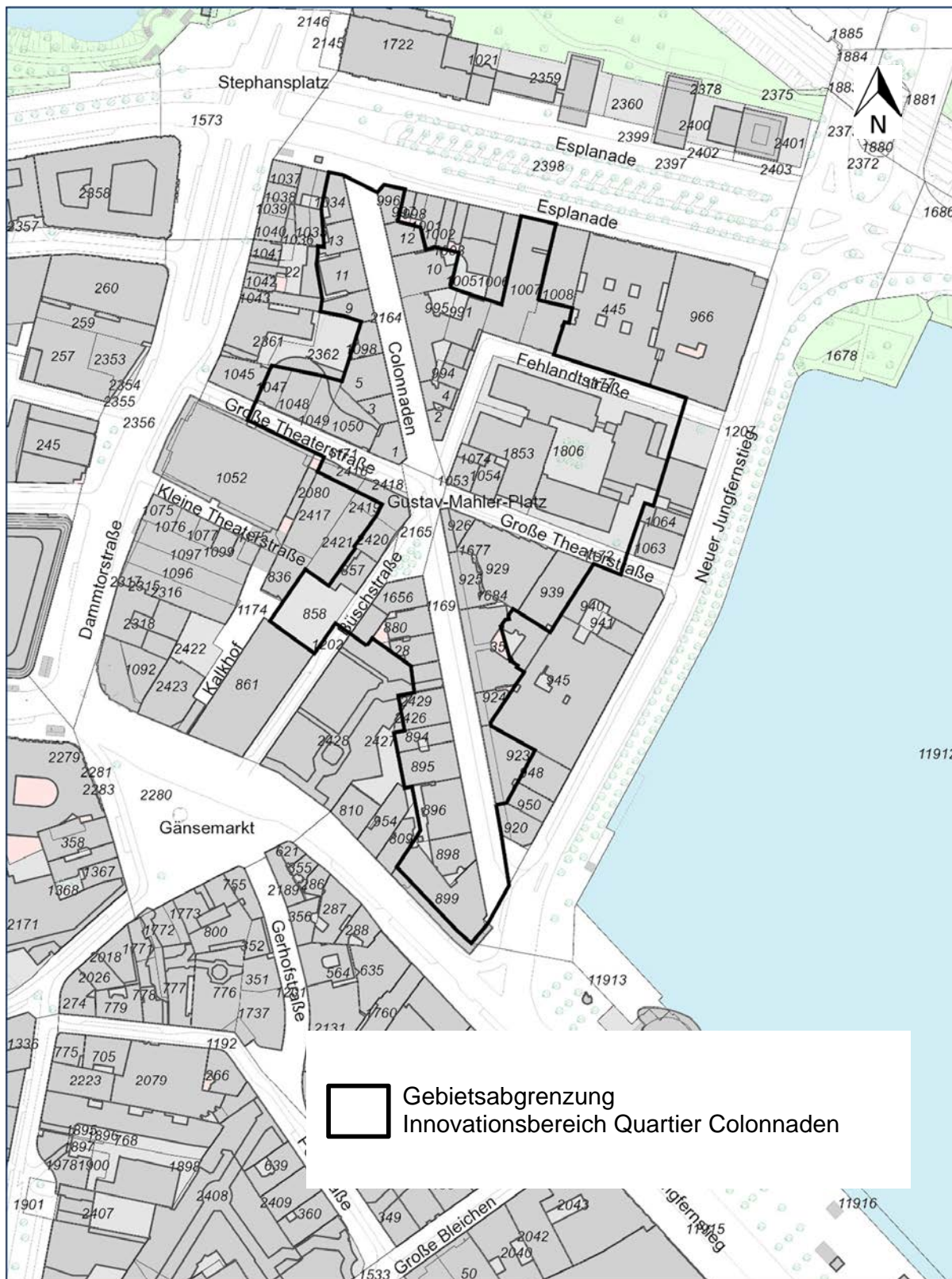
Geltungsdauer


Diese Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 2025.

Anhang 1



 Gebietsabgrenzung
Innovationsbereich Quartier Colonnaden

0 20 40 60 80m

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:2500

Anhang 2

**Der Innovationsbereich Quartier Colonnaden umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
1	Colonnaden 1; Jungfernstieg 51; Neuer Jungfernstieg ohne Nummer	899
2	Colonnaden 3	898
3	Colonnaden 5	896
4	Colonnaden 9	895
5	Colonnaden 13	894
6	Colonnaden 15; westlich Colonnaden 15	2426, 2429
7	Colonnaden 19; Büschstraße 2; Gänsemarkt 50; westlich Colonnaden 15 (teilweise)	2428, 2427
8	Colonnaden 21	28
9	Colonnaden 25	880
10	Colonnaden 29; Büschstraße 12; Gustav-Mahler-Platz ohne Nummer	1656
11	Büschstraße 9	857
12	Büschstraße ohne Nummer; Kalkhof ohne Nummer	858
13	nördlich Büschstraße 9; Büschstraße ohne Nummer; Gustav-Mahler-Platz 1; Große Theaterstraße ohne Nummer; Große Theaterstraße 25	2420, 2418, 2416
14	Große Theaterstraße 31, 35	1047
15	Große Theaterstraße 31, 35	1048
16	Große Theaterstraße 31, 35	1049
17	Große Theaterstraße 31, 35	1050
18	Große Theaterstraße 37; Colonnaden 37	1
19	Colonnaden 39	3
20	Colonnaden 41	5
21	Colonnaden 43	1098
22	Colonnaden 45	9
23	Colonnaden 47	11
24	Colonnaden 49	13
25	Colonnaden 51; Esplanade ohne Nummer	1034
26	Colonnaden 108; Esplanade 23	996
27	Colonnaden 104	12
28	Colonnaden 96	10
29	Colonnaden 72	995
30	Colonnaden 70; Fehlandtstraße ohne Nummer	4
31	Colonnaden 68; Fehlandtstraße ohne Nummer	2
32	Fehlandtstraße 50	994
33	Fehlandtstraße 42, 46	991
34	Fehlandtstraße 40; Esplanade 12	1007
35	Fehlandtstraße 26; Esplanade 11 (teilweise)	1008
36	Fehlandtstraße 41	1074
37	Fehlandtstraße 43; Große Theaterstraße 39	1053
38	Große Theaterstraße 40, 41	1054
39	Große Theaterstraße 42; Fehlandtstraße ohne Nummer	1853
40	Große Theaterstraße 43, 44, 45; Fehlandtstraße 3; Neuer Jungfernstieg 18, 19, 20 (teilweise)	1806
41	Große Theaterstraße 14; Colonnaden 60, 62, 64	926
42	Große Theaterstraße 5, 7, 9	929
43	Große Theaterstraße 1, 4	939
44	östlich Colonnaden 52; nördlich Colonnaden 58; Colonnaden 50, 52, 54, 56, 58	1684, 1677, 925
45	Colonnaden 36, 40, 46, 48	35
46	Colonnaden 24, 26, 28	924
47	Colonnaden 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22	923

Gemarkung Neustadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

Verordnung über das Naturschutzgebiet Vollhöfner Weiden

Vom 18. Februar 2025

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Altenwerder, Moorburg und Francop belegenen Flächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines vielfältigen Lebensraumkomplexes aus Röhrichten, Laub- und Auwäldern mit ihren darin behimateten artenreichen Lebensgemeinschaften als Ganzes und als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten. Hierzu gehören insbesondere Vögel, wie Beutelmeise, Eisvogel und Kleinspecht, Fledermäuse, wie Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler, Amphibien, wie die Erdkröte, außerdem Fische, wie der Schlammpeitzger, sowie an Alt- und Totholz gebundene Käferarten, wie *Abraeus parvulus* und *Quedius truncicola*. Die Waldflächen unterliegen der Naturschutzstrategie des Prozessschutzes.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen und Pilze oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Maßnahmen der Forstwirtschaft vorzunehmen,
4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,
5. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu bereiten, zu befahren und zu betreten,
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder motorisierte Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
7. Hunde oder andere Haustiere mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,
8. Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen,
9. zu zelten oder zu lagern,

10. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
11. das Gebiet durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
12. bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedürfen, Frei- und Rohrleitungen, Masten, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Wasserläufe oder Teiche und ihrer Ufer durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
15. den Wasserhaushalt zu verändern,
16. mineralischen Dünger oder Pflanzenbehandlungsmittel jeglicher Art auszubringen,
17. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
18. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstaten.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht die

1. Nummern 1, 2, 4 bis 6, 10 und 12 bis 17 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sowie für die Nummer 14 mit der für Bodenschutz zuständigen Behörde und die Nummer 17 für Drohnenflüge für Hafenzwecke, zum Beispiel durch die Hamburg Port Authority,
2. Nummer 13 für das Anbringen von Schildern, die als Ortschaftshinweise oder Verkehrshinweise dienen, im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde,
3. Nummern 1, 5, 6, 10, 12, 14 und 15 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
4. Nummer 11 für das genehmigte Einleiten von Niederschlagswasser in die Alte Süderelbe sowie die Nummern 1, 5, 6, 10, 12 und 14 für Betrieb, Wartung und Ertüchtigung des dafür benötigten Auslaufbauwerks,

5. Nummern 1, 5, 6, 10, 12 und 14 für Betrieb und Wartung der Spülrohrleitung der Hamburg Port Authority,
6. Nummern 1, 5, 6, 10, 12, 14 und 15 für Maßnahmen im Rahmen des Baus und der Unterhaltung der zukünftigen Gleisanbindung an die bestehende Gleisgruppe „Altenwerder West“ der Hafenbahn im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde,
7. Nummern 1 bis 3, 5, 6, 10 und 13 für notwendige, verkehrssichernde Maßnahmen an Bäumen und Gehölzen, soweit eine Verkehrssicherungspflicht an gewidmeten Wegen und gegenüber Nachbargrundstücken besteht, durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde,
8. Nummern 1, 10, 12 und 14 für Unterhaltungs- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen im vorhandenen Wegebaukörper, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
9. Nummer 12 für ortsfeste jagdliche Einrichtungen und die Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 13 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1, 11), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,
10. Nummern 1, 2, 4 bis 6, 10 und 13 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder die für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
11. Nummern 2, 10 und 15 für Betrieb und Bau zulässiger Nutzungen im angrenzenden Hafennutzungsgebiet.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.

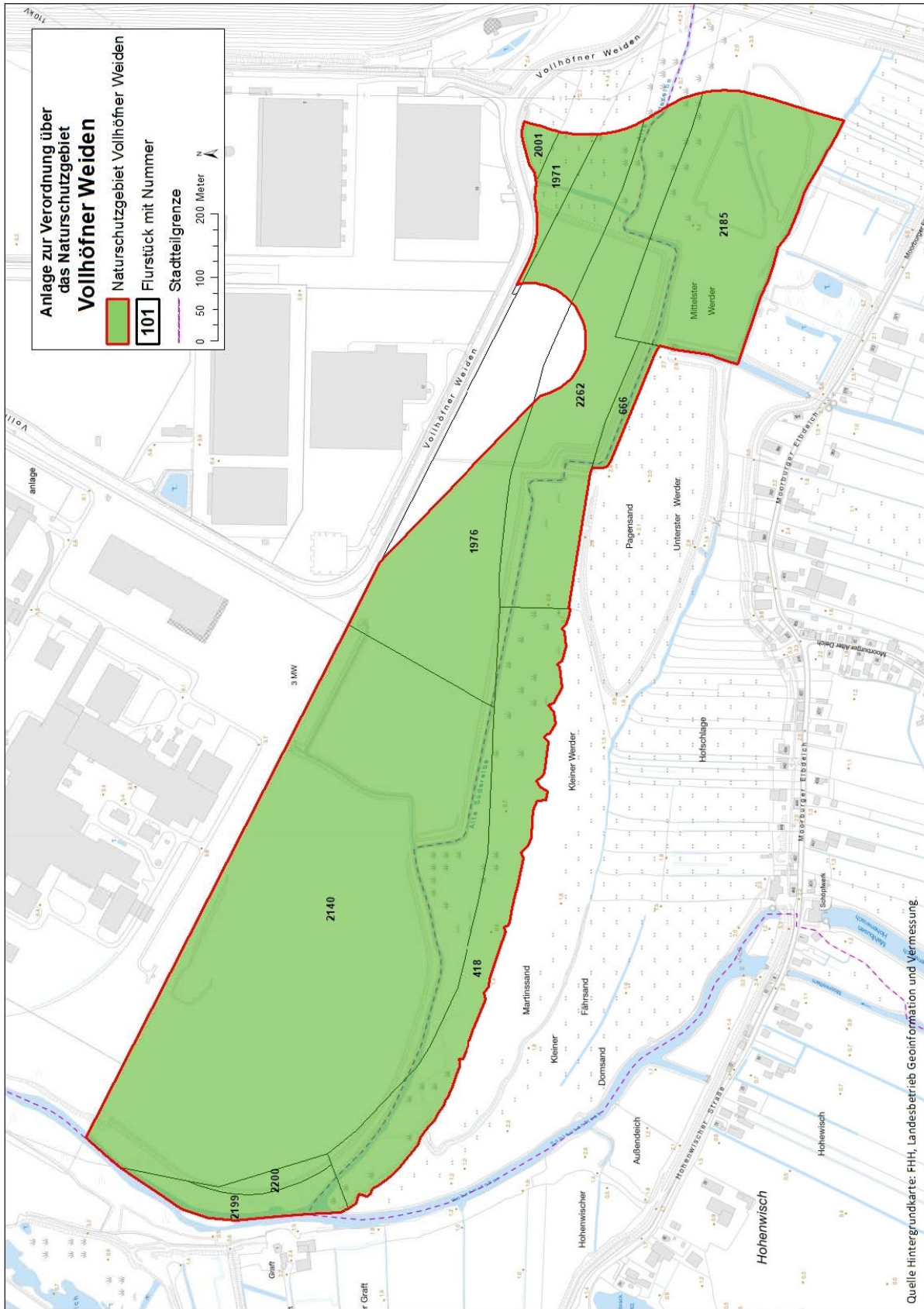
§ 5

Schlussbestimmung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorburg vom 7. September 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791- p), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), tritt außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 2025.



Gesetz
über ein Register für die Interessenvertretung
gegenüber der Bürgerschaft und dem Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
(Hamburgisches Lobbyregistergesetz – HmbLobbyRG)

Vom 19. Februar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gesetzeszweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Interessenvertretung gegenüber den in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen transparent auszugestalten, um hierdurch die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, ihren Organen, Gremien, Fraktionen, Gruppen und Mitgliedern.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für die Interessenvertretung gegenüber dem Senat und dessen Mitgliedern sowie die Interessenvertretung gegenüber den Senatssyndizi und Amtsleiterinnen und Amtsleitern der Fachbehörden und Senatsämter.

(4) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess gegenüber den in Absatz 2 oder 3 genannten Stellen zu Entwürfen von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Förderrichtlinien oder Bundesratsinitiativen der Freien und Hansestadt Hamburg. Interessenvertretung betreibt nicht, wer als politische Partei nach dem Parteiengesetz oder deren Teil an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkt oder in Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Mitglied einer Bezirksversammlung, einer Volksvertretung oder des Europäischen Parlaments oder in Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes handelt.

§ 2

Registrierungspflicht

(1) Wer regelmäßig, auf Dauer angelegt oder geschäftsmäßig für Dritte Interessenvertretung betreibt, muss sich in das Register für die Interessenvertretung gegenüber der Bürgerschaft und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Lobbyregister) eintragen. Die Registrierungspflicht besteht unabhängig von der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Registrierungspflicht nach Absatz 1 unterliegt nicht, wer

1. an Ausschussanhörungen, Konferenzen, Vorträgen, Besuchsprogrammen oder anderen Veranstaltungen
 - a) der Organe, Mitglieder, Fraktionen und Gruppen der Bürgerschaft,
 - b) des Senats, der Fachbehörden, der Senatsämter oder der Bezirksamter
 teilnimmt,
2. einem Ersuchen zur Darlegung von Fachwissen, Sachinformationen oder Daten durch die in Nummer 1 genannten Stellen nachkommt oder in von diesen eingerichteten Sach-

verständigenräten oder sonstigen Expertengremien tätig wird,

3. im Rahmen einer Beteiligung durch die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Stellen in einem gesetzlich geregelten Planungsverfahren tätig wird,
 4. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend macht,
 5. als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Rahmen der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung einer oder eines Beteiligten in einem laufenden Verwaltungsverfahren tätig wird,
 6. eine Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes oder eine Volkspetition nach Artikel 29 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg einreicht,
 7. Volksabstimmungsverfahren nach Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg betreibt,
 8. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnimmt,
 9. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) oder als Beamtenverband Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nimmt,
 10. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen oder Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch die Bürgerschaft oder den Senat gerichtet sind, erbringt,
 11. für eine Einrichtung zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen) tätig wird,
 12. für eine Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig wird,
 13. für eine Kammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung tätig wird,
 14. einer nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit nachgeht.
- (3) Eine freiwillige Registrierung in den Fällen des Absatzes 2 ist möglich.

§ 3

Grundsätze der Offenheit und Transparenz,
Verbot von Erfolgshonoraren, Verhaltenskodex

(1) Die Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes erfolgt nach den Grundsätzen der Offenheit und Transparenz. Bei jedem Kontakt zwischen nach § 2 registrierungspflichtigen Personen und Stellen nach § 1 Absatz 2 oder 3 müssen die registrierungspflichtigen Personen die eigene Identität und etwaige Auftraggeberinnen beziehungsweise Auftraggeber offenlegen. Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder

ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(2) Die Bürgerschaft und der Senat legen einen Verhaltenskodex fest, der Vorgaben für eine Ausübung der Interessenvertretung auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Grundsätze enthält. Nach § 2 Registrierungspflichtige verpflichten sich durch ihre Eintragung im Lobbyregister, die Grundsätze des Verhaltenskodex zu beachten.

§ 4

Registrierungspflichtige Daten

(1) Wer der Registrierungspflicht nach § 2 unterliegt, muss zur Eintragung in das Lobbyregister folgende Daten angeben:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten und Internetseite,
2. Hauptsitz, Rechtsform oder Art der Organisation,
3. Namen der vertretungsberechtigten Personen,
4. Namen der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit diese nicht unter Nummer 3 erfasst sind,
5. Interessen- oder Vorhabenbereiche sowie eine aussagekräftige Beschreibung der Tätigkeit sowie
6. die in den Nummern 1 bis 3 genannten Daten von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für die eine Interessenvertretung betrieben wird.

(2) Bei natürlichen Personen besteht keine Pflicht zur Mitteilung der Angaben nach Absatz 1 Nummern 2 und 4.

(3) Zu den Angaben nach Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 ist jeweils auch eine höchstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit der genannten Personen als Mitglied der Bürgerschaft oder des Senats mitzuteilen.

§ 5

Veröffentlichung von Stellungnahmen

(1) Die Interessenvertretung zu Gesetzesvorlagen nach Artikel 48 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 im Lobbyregister dokumentiert (legislativer und exekutiver Fußabdruck).

(2) Nach § 2 Registrierungspflichtige übermitteln der registerführenden Stelle unverzüglich alle Beiträge, die sie in Textform an Stellen nach § 1 Absatz 2 oder 3 zu Gesetzesvorlagen übermittelt haben. In den Fällen von Beiträgen, die an Stellen nach § 1 Absatz 3 zu Gesetzesvorlagen übermittelt worden sind, prüfen die Stellen nach § 1 Absatz 3, ob die Eintragungen im Register und die Übermittlungen der Beiträge an die registerführende Stelle vollständig erfolgt sind. Die Prüfung nach Satz 2 erfolgt durch eine Abfrage bei den nach Satz 1 Verpflichteten.

(3) Die registerführende Stelle speichert die nach Absatz 2 übermittelten Beiträge unverzüglich im Lobbyregister. Sie kann in den übermittelten Beiträgen enthaltene personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen unkenntlich machen. Die nach § 2 Registrierungspflichtigen sollen auf entsprechende Bedarfe mit der Übermittlung hinweisen. Die registerführende Stelle verknüpft die nach Absatz 2 übermittelten Beiträge mit dem Lobbyregister sowie dem Vorgang der jeweiligen Gesetzesvorlage in der Parlamentsdokumentation der Bürgerschaft. Sie soll die Verknüpfung vornehmen, sobald der Vorgang über eine Drucksachennummer verfügt.

(4) Wer nach § 2 Absatz 3 freiwillig im Lobbyregister registriert ist, kann bei der Interessenvertretung die Übermittlung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Beiträge nach Absatz 2 ganz oder teilweise sperren lassen. Die Sperrung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die registerführende Stelle kann auf Antrag von nach § 2 Absatz 3 freiwillig Registrierten nachträglich die Veröffentlichung von Beiträgen nach Absatz 2 sperren.

§ 6

Führung und Aktualisierung des Registers

(1) Das Lobbyregister wird bei der Bürgerschaft eingerichtet und elektronisch geführt (registerführende Stelle).

(2) Das Lobbyregister ist öffentlich zugänglich zu machen. Es ist maschinenlesbar auszugestalten und mit einer Suchfunktion zu versehen.

(3) Das Lobbyregister enthält die nach § 4 einzutragenden Daten. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind die Daten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 von natürlichen Personen mit Ausnahme des Namens und der Internetseite nur für Stellen nach § 1 Absätze 2 und 3 einsehbar. Registrierungspflichtige können bei der registerführenden Stelle beantragen, dass weitere Daten den Einschränkungen nach Satz 2 unterliegen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die oder der Registrierungspflichtige ein gewichtiges Interesse, welches das öffentliche Interesse an der Transparenz der Interessenvertretung weit überwiegt, geltend macht. Die Entscheidung nach Satz 4 ist anstelle der einzutragenden Daten anzugeben.

(4) Anmeldungen zum Register und Aktualisierungen der Daten nach § 4 sind durch die Registrierungspflichtigen unverzüglich vorzunehmen. Die registerführende Stelle stellt für Anträge nach Satz 1 eine elektronische Eingabemaske auf der Internetseite der Bürgerschaft zur Verfügung. Wird die Eingabemaske nach Satz 2 nicht benutzt, so gilt die Übermittlung als nicht erfolgt.

(5) Wird der registerführenden Stelle angezeigt, dass eine Interessenvertretung nicht mehr betrieben wird, wird dies im Register vermerkt. In diesem Fall werden die Daten nach Ablauf von 18 Monaten nach der Mitteilung aus dem Lobbyregister gelöscht. Die Daten werden hiernach noch weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und nach deren Ablauf endgültig gelöscht.

(6) Die Stellen nach § 1 Absätze 2 und 3 und die registerführende Stelle dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten speichern und verarbeiten.

(7) Die Bürgerschaft veröffentlicht zweijährlich ab Inkrafttreten einen Bericht zur Anwendungspraxis des Lobbyregisters und seiner gesetzlichen Grundlagen. Im Bericht ist zudem die Anzahl der eingeleiteten und der abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren und ihr Ausgang anonymisiert anzugeben.

§ 7

Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Wer der Ansicht ist, dass eine Veröffentlichung von Angaben nach § 4 oder Beiträgen nach § 5 Absatz 2 im Lobbyregister zu Unrecht unterblieben ist, und dabei nicht in eigenen Rechten betroffen ist, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(2) Die registerführende Stelle ist verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für

Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschwerde stehen. Diese Befugnis kann die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

(3) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mängel bei der Veröffentlichung von Angaben nach § 4 oder Beiträgen nach § 5 Absatz 2 fest, so fordert sie oder er die registerführende Stelle zur Mängelbeseitigung auf.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich nicht zum Lobbyregister anmeldet, obwohl eine Registrierungspflicht nach § 2 Absatz 1 besteht, oder diese Anmeldung entgegen § 6 Absatz 4 nicht unverzüglich bewirkt,

2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 die eigene Identität oder etwaige Auftraggeberinnen beziehungsweise Auftraggeber nicht offenlegt,
3. Angaben nach § 4 Absatz 1 falsch oder unvollständig übermittelt,
4. Beiträge nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nicht, unrichtig oder unvollständig übermittelt oder
5. entgegen § 6 Absatz 4 Aktualisierungen der Daten nach § 4 Absatz 1 nicht unverzüglich übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung ist die Direktorin beziehungsweise der Direktor bei der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2027 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2025.

Der Senat

Gesetz zur Stärkung der Gleichstellung an den Hochschulen

Vom 19. Februar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „berufliche oder wissenschaftliche“ durch die Textstelle „berufliche, wissenschaftliche oder künstlerische“ ersetzt.
 - 1.1.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Hochschulen beschließen Grundsätze zum Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze.“
 - 1.1.3 Hinter dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie legen in Abständen von drei Jahren Erfahrungsberichte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit nach diesem Gesetz vor.“
 - 1.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter bei; dabei ist einer strukturellen Benachteiligung entgegenzuwirken, insbesondere durch die Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass die insbesondere für weibliche Hochschulmitglieder bestehenden geschlechtsspezifischen Nachteile beseitigt werden. Sie stellen Gleichstellungspläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Frauenanteils am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, solange dieser unter dem Männeranteil liegt, sowie zur angemessenen Berücksichtigung von Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören; insbesondere sind auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in allen Organen, Gremien und Ausschüssen der Hochschule hinzuwirken; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Hochschulen legen in Abständen von drei Jahren Erfahrungsberichte über die Gleichstellung nach diesem Gesetz vor.“
- 1.3 In Absatz 7 Satz 1 wird hinter dem Wort „Kindern“ die Textstelle „oder Studierenden, die die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 32), in der jeweils geltenden Fassung übernehmen“ eingefügt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; der Fakultätsrat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn über das Dekanat an das Präsidium weiter. Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein (externe Mitglieder); diese Personen werden vom Präsidium benannt und sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Frauen müssen im Berufungsausschuss mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder des Berufungsausschusses vertreten sein, dies gilt ebenso in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Ausnahmen von Satz 6 müssen vom Präsidium mit Zustimmung der oder des Gleichstellungsbeauftragten genehmigt werden.“
 - 2.2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation gegenüber Männern bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil unter den Mitgliedern nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, unter dem Männeranteil liegt; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.“
 - 2.3 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Solange der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Hochschulen mit Fakultäten an der entsprechenden Fakultät, in den übrigen Hochschulen am entsprechenden Fachbereich, unter dem Männeranteil liegt, sind dabei Regelungen aufzunehmen, die die Erhöhung des Frauenanteils zum Ziel haben.“
 - 2.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.4.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W2 auf eine Professur derselben Hochschule berufen werden soll, sofern bei der Ausschreibung der entsprechenden Professur auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (Tenure Track); dies setzt voraus, dass die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beziehungsweise der Professorin oder des Professors in einem durch Satzung geregelten Bewerbungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständes festgestellt worden ist;“.
 - 2.4.2 In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. wenn eine Juniorprofessur oder Professur besetzt werden soll, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein eigenes Bewerbungs- und Begutachtungsverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das die erforderliche wissenschaftliche Qualität sicherstellt.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. familiäre Verpflichtungen, wie nicht übertragbare Kinderbetreuung oder die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, im Einzelfall nicht anders gewährleistet werden können; die individuelle Lehrverpflichtung ist zu erfüllen, das notwendige Lehrangebot ist sicherzustellen.“
- 3.2 In Absatz 7 Satz 3 werden hinter dem Wort „Präsidiums“ die Wörter „im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten“ eingefügt.
4. In § 60 Absatz 2 Nummer 16 wird hinter dem Wort „Kindern“ die Textstelle „oder Studierenden, die die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes übernehmen“ eingefügt.
5. § 80 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Hochschulrat setzt die Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. In der Findungskommission sollen Frauen mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Wird die Vorgabe nach Satz 2 nicht erfüllt, bedarf dies der Begründung gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten. Die zuständige Behörde entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist an der Findungskommission zu beteiligen, wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und hat Rede- und Antragsrecht. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und schlägt eine Person für die Wahl durch den Hochschulsenat vor.“
6. § 82 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens eins, an Hochschulen mit Fakultäten mindestens zwei, und höchstens drei; sie wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der zuständigen Behörde festgelegt. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein. Im Präsidium (§ 79 Absatz 1) sollen Frauen mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein, in einem Präsidium mit nur drei Mitgliedern mit mindestens einem Mitglied; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden.“
7. § 84 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. In einem Hochschulrat mit fünf Mitgliedern müssen Frauen mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein, in einem Hochschulrat mit neun Mitgliedern müssen Frauen mit mindestens vier Mitgliedern vertreten sein. Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. Ihre Haftung bei Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
8. § 85 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 „9. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Konzepten zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit nach § 3 Absatz 4 Satz 4 sowie der Wahl und Abwahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten.“
9. § 87 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Hochschulsenat wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihren beziehungsweise seinen Stellvertreter. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Personen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll einem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Wiederwahl ist möglich. Der Hochschulsenat kann die oder den Gleichstellungsbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.“
- 9.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Personalmittel ist der Größe der Hochschule anzupassen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre oder seine Aufgaben erfordern.“
- 9.3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule einschließlich der Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie den Grundsätzen der Ausstattung und Mittelverteilung mit und wird daran frühzeitig beteiligt.“
- 9.4 In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
10. § 90 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 2 enthält folgende Fassung:
 „(2) Die Mitglieder der Findungskommission werden jeweils zur Hälfte vom Präsidium benannt und vom Fakultätsrat gewählt. In der Findungskommission sollen Frauen mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Wird die Vorgabe nach Satz 2 nicht erfüllt, bedarf dies der Begründung gegenüber der oder dem Gleichstel-

lungsbeauftragten. Die oder der Vorsitzende wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aus der Mitte der Findungskommission bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Hochschulrat. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist an der Findungskommission zu beteiligen, wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und hat Rede- und Antragsrecht. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Wahlvorschlag. Findet der Wahlvorschlag keine Mehrheit, so gilt er als an die Findungskommission zurückverwiesen.“

10.2 Absatz 4 enthält folgende Fassung:

„(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidentinnen oder Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied der Hochschule gewesen sein. Wird eine Dekanin oder ein Dekan zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absätze 5 bis 7 entsprechend. Frauen sollen im Dekanat mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder des Dekanats vertreten sein, in Dekanaten mit drei Mitgliedern mit mindestens einem Mitglied; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden.“

11. § 96 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In einem Selbstverwaltungsgremium sollen Frauen mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder, in Gremien mit drei Mitgliedern mit mindestens

einem Mitglied vertreten sein; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden.“

12. In § 98 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Selbstverwaltungsgremien“ die Wörter „und ihren Ausschüssen“ eingefügt.

13. In § 100 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Bestimmungen zur angemessenen Berücksichtigung von Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sind ab dem Zeitpunkt einer Neuwahl oder einer Neubenennung der betreffenden hochschulrechtlichen Organe, Gremien oder Ausschüsse anzuwenden.

(2) Berufungsausschüsse nach § 14 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der am 28. Februar 2025 geltenden Fassung sind berechtigt, die bereits eingeleiteten Berufungsverfahren in der bestehenden Zusammensetzung abzuschließen.

(3) Findungskommissionen nach § 80 Absatz 2 und § 90 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der am 28. Februar 2025 geltenden Fassung sind berechtigt, die bereits eingeleiteten Findungsverfahren in der bestehenden Zusammensetzung abzuschließen.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2025.

Der Senat

Gesetz
zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen
sowie weiterer öffentlicher Einrichtungen

Vom 19. Februar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 65 Absatz 1 Nummer 4 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166, 170), wird hinter dem Wort „werden“ die Textstelle „; hierbei richtet sich eine Nachhaltigkeitsberichterstattung allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes

In § 9 Absatz 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 383), zuletzt geändert am 21. Oktober 2016 (HmbGVBl. S. 461), wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Anwendung ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“

In § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 504), zuletzt geändert am 10. April 2018 (HmbGVBl. S. 91), wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Anwendung ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“

In § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 4), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 343), wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Anwendung ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Artikel 5

Änderung des Elbefondsgesetzes

In § 10 Absatz 2 des Elbefondsgesetzes vom 16. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 383), geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 530), wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Anwendung ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –

In § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – vom

11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 524), wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Anwendung ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts –

In § 11 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166) wird hinter dem Wort „anzuwenden“ die Textstelle „; ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

In § 15 Absatz 2 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Anwendung ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes

In § 14 Absatz 2 des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 361), geändert am 28. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 314), wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Anwendung ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Artikel 10

Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes

§ 25 Absatz 4 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 16), wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank

In § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 22. November 2022 (HmbGVBl. S. 585), wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2025.

Der Senat

Berichtigung

In Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiakademiegesetzes vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174) muss es statt „§ 38 Absatz 3 Satz 3“ richtig „§ 38 Absatz 2 Satz 3“ heißen.

Hamburg, den 17. Februar 2025.

Die Senatskanzlei

Druckfehlerberichtigung

Der Einzige Paragraph von Artikel 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg) vom 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 689) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 3.1.1 müssen die Nummern 6.1 und 6.2 richtig heißen:

„6.1	10000215 Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben (zum Beispiel Flurstück, Entfernung, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	326,— ein- schließlich Umsatz- steuer
6.2	10000205 zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben . .	84,— ein- schließlich Umsatz- steuer“.

2. In Nummer 3.1.2 muss die Nummer 13 richtig heißen:

„13	10000287 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß § 8 HmbVermG, je Antrag . .	299,— ein- schließlich Umsatz- steuer“.
-----	--	---

